

Wald-Föderalismus

Waldabstandspflicht mit Ausnahmen

Der bau- und planungsrechtliche Umgang mit Wald ist geprägt von einer Differenzierung nach Bundes- und nach kantonalem Recht. Der Begriff und damit die zu schützenden Funktionen des Waldes sind vom Bundesrecht bestimmt.

Begriff und Funktionen

Wald ist eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche, die (quantitativ) zwischen 200 und 800 Quadratmeter gross ist, eine Breite von 10 bis 12 Metern und ein Mindestalter von 10 bis 20 Jahren aufweist. Die Kantone bestimmen innerhalb dieser Spannbreiten, was in ihrem Gebiet als Wald gelten soll. Die baufreundlichste Wahl (zum Bei-

spiel von GR und ZH) setzt bei allen drei Parametern den höchsten Wert als Mindestmass ein. Damit ist allerdings nicht statuiert, dass kleinere Bestockungen rechtlich von vornherein keinen Wald darstellten. Denn neben dem quantitativen Waldbegriff und diesem im Zweifelsfall vorgehend, greift auch ein qualitativer, der auf die Waldfunktionen gerichtet ist: Schutz, Wohlfahrt (Landschaft, Erholung) und Nutzung. Nach diesem Kriterium gelten selbst kleinere Bestockungen von Gesetzes wegen immer als Wald, wenn sie in besonderem Mass eine Schutz- oder eine Wohlfahrtsfunktion erfüllen, zudem nach der bundesgerichtlichen Praxis generell, wenn die qualitativen Elemente des Waldes die quantitativen überwiegen.

Im Rahmen der Nutzungsplanung müssen die Kantone an den Bauzonenrändern feststellen, welche Bestockungen als Wald gelten. So kann auch verhindert werden, dass sich etwa durch Vergandung die Waldfläche auch rechtsrelevant ver-

grössert, und zu diesem Zweck dürfen Waldfeststellungen auch im Nichtbaugesamt erfolgreich.

Waldabstand

Der Waldabstand ist eines der Instrumente zum Schutz des Waldes und zum Schutz vor dem Wald. Der Wald ist vor Brandgefahr, als Schutzwald, als Landschaftselement oder in seiner Erholungsfunktion zu schützen. Der Waldabstand sichert gleichzeitig die angrenzenden (Bau-) Zonen vor Wind- und Schattenwurf und vor Feuchtigkeit. Das eidgenössische Waldgesetz ist nur ein Rahmengesetz; die Bestimmung des Waldabstandes liegt in der Kompetenz, aber auch in der Pflicht der Kantone. Weil die früheren kantonalen Festlegungen stark variiert haben, gibt das Bundesrecht keine Massangaben vor; nach der Botschaft zum Gesetz soll der Abstand jedoch mindestens 15 Meter betragen. Die Vielfalt ist gross. So beträgt der Abstand im Kanton Zug 12 Meter, also weniger als das empfoh-

lene Minimum (und die Regelung ist gleichwohl vom zuständigen Departement – dem UVEK – genehmigt worden), während sich etwa der Kanton Zürich mit 30 Metern auf das Doppelte des gewünschten Minimums festgelegt hat; andere liegen dazwischen (z.B. LU und OW 20 Meter, AG 18 Meter).

Die Waldabstandslinien haben die vorgegebene Masse «in der Regel» einzuhalten, denn entscheidend ist immer der Einzelfall. Dabei wird den Behörden zudem ein Ermessensspielraum zugestanden, manchmal indes mit einer unteren Limite (LU 15, SG 10 Meter). Aber auch strikte Regelungen kommen vor (AI 20 Meter, Ausnahmen nur im Quartierplan). Mindestens etwas irritieren kann die Regelung im Kanton Graubünden, die gegenüber Hochwald einen Abstand von lediglich 10 und gegenüber Niederwald einen solchen von 5 Metern genügen lässt und dabei den Gemeinden in Ausnahmefällen eine weitere Verkleinerung freistellt.

Auch inhaltlich gibt es eine grosse Bandbreite: Während die einen Kantone die Waldabstände für alle Gebäude (ober- und unterirdische) gleichermaßen gelten lassen (GL 15 Meter), sehen andere unterschiedliche Abstände vor (AG: 15 Meter für oberirdische, 8 für Klein- und unterirdische Bauten), in wieder anderen müssen unterirdische Gebäude keinen Abstand wahren (ZH). Von der Abstandspflicht befreit sein können weiter etwa Schwimmbecken oder oberirdische Anlagen wie Mauern bis zu einer bestimmten Höhe oder Fahrzeugabstellplätze; oder es ist ein mit Maximalmassen definiertes Hineinragen beispielsweise von einzelnen Balkonen zulässig.

Alle diese kantonalen Abstände unterliegen aber der Korrektur in jedem Einzelfall, entsprechend dem bundesrechtlichen Vorbehalt, dass Bauten und Anlagen im (wieviel auch immer messenden) Waldabstand den Wald nicht gefährden dürfen, dass also immer (nicht selten auch von einer andern als der Baube-

hörde) zu prüfen ist, ob trotz Näherbau die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird. Das kann nach Bundesgerichtspraxis vergleichsweise rasch der Fall sein. Dieser Vorbehalt gilt auch und besonders dann, wenn ausnahmsweise Unterschreitungen des Waldabstandes gewährt werden.

Ausnahmen

Auch die Ausnahmen werden von den Kantonen geregelt, was wiederum unterschiedliche Massstäbe zur Folge hat: Einige Kantone wenden ihre generellen strengen Dispensvorschriften an, die nur bei klaren Ausnahmesituationen, nicht bei blossen Unzulänglichkeiten angerufen werden können (ZG, ZH), andere kennen spezifisch für den Waldabstand – mitunter recht lockere (BE) – Ausnahmeregelungen, zum Beispiel für das Schliessen von Lücken zwischen bestehenden abstandswidrigen Bauten (AG). Die einen lassen Ausnahmen nur mit kantonaler Genehmigung zu oder

verlangen planerische Ausnahme-festlegungen, andere übertragen die Kompetenz ganz den Gemeinden oder siedeln beispielsweise den Dispens im Baubewilligungsverfahren an. Für massive Unterschreitungen des Regelabstandes ist auch das Erfordernis anzutreffen, dass die (strengeren) Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung erfüllt sein müssen.

Bei dieser Fülle von föderalistischen Varianten kann man sich fragen, ob die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beruhigend wirke – nein, denn zum einen ist der Waldabstand als Begriff nicht in die IVHB aufgenommen, zum andern vereinheitlicht die IVHB nur die Begriffe, sieht aber grundsätzlich und gewollt von jeglichen Massangaben ab. Minimal harmonisierend wirkt sich nur der beschriebene bundesrechtliche Vorbehalt aus, dass Bauten und Anlagen die qualitativen Waldfunktionen nicht gefährden dürfen. — *Dominik Bachmann*